

Geschäftsverzeichnissnr. 2583
Urteil Nr. 54/2003 vom 30. April 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2002 in Sachen A. Materne gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Waise unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob zum Zeitpunkt des Versterbens eines Elternteils einer von ihnen anspruchsberechtigt war oder ein anderes Mitglied der Familie oder des Haushalts anspruchsberechtigt war? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 56bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer bestimmt:

« Eine Waise berechtigt zu Familienzulagen in Höhe der in Artikel 50bis festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalzulagen Anspruch zu erheben. »

B.2. Der durch den Verweisungsrichter dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied entspricht dem Unterschied, der vorgenommen wird zwischen den Waisen, die zu Familienzulagen berechtigten, je nachdem, ob beim Tode eines Elternteils der Anspruchsberechtigte ein Elternteil oder eine andere zur Familie oder zum Haushalt gehörende Person war, während die Folgen des Todesfalls für die Kinder in den beiden Fällen gleich sind. Im ersten Fall erhält das Kind erhöhte Familienzulagen für Waisen; im zweiten Fall berechtigt das Kind nach dem Todesfall zu Familienzulagen zum einfachen Satz.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer berechtigt zu einer Sonderzulage, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, in der die Waise sich aufgrund des Todes befindet.

Indem Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung dieser erhöhten Waisenzulage abhängig gemacht hat von der Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils ein Elternteil die darin festgelegte Laufbahnvoraussetzung erfüllt hat, führt er dazu, daß die Tatsache nicht berücksichtigt wird, daß zum Zeitpunkt des Todes eine Drittperson die Berechtigte der Familienzulage sein kann, die das Kind genießt.

B.5. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Billigkeit eines Systems der sozialen Sicherheit zu untersuchen. Der Hof kann nur beurteilen, ob der Gesetzgeber vergleichbare Personenkategorien diskriminierend behandelt hat oder nicht.

B.6. Im System der Lohnempfänger ist die Eigenschaft als Berechtigter, je nach dem Fall, mit der Ausübung einer derzeitigen oder früheren Berufstätigkeit oder mit einer besonderen sozialen Lage verbunden.

Der Hof stellt fest, daß der Berechtigte, der einer der obengenannten Eigenschaften entspricht und aufgrund dessen Tätigkeit oder Lage ein Kind Familienzulage erhält, im allgemeinen sein Vater oder seine Mutter ist; obgleich der Gesetzgeber somit die Verschiedenheit der Situationen in gewissem Sinne nur annähernd erfaßt hat, konnte er, ohne einen deutlichen Beurteilungsfehler zu begehen, von der Vermutung ausgehen, daß, im

Rahmen der im vorliegenden Fall beanstandeten Gesetzgebung, dies im allgemeinen der Fall ist.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente - und insbesondere des Zusammenhangs zwischen der Waisenzulage und dem Tod des Vaters oder der Mutter einerseits und ihrer Eigenschaft als üblicherweise Berechtigte der Familienzulage andererseits - ist es sachdienlich, daß Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung der erhöhten Waisenzulage auf den Fall beschränkt hat, in dem zum Zeitpunkt des Todes ein Elternteil Berechtigter war.

B.7. Indem die beanstandete Bestimmung dem Kind nach dem Tode seiner Mutter in dem Fall, wo es mit seiner Mutter und einer anderen Person, die es zu Familienzulagen berechtigt, zusammenlebt, den Anspruch auf erhöhte Familienzulagen für Waisen versagt, führt sie jedoch zu unverhältnismäßigen Folgen für dieses Kind, dem der Anspruch auf erhöhte Zulagen für Waisen vorenthalten wird wegen der Zusammensetzung des Haushaltes, in dem es lebt, während der Todesfall in beiden Situationen für das Kind die gleichen Folgen nach sich zieht.

B.8. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er das Kind, dessen verstorbener Elternteil Familienzulagenempfänger war und das zu Familienzulagen berechtigt, wobei der Anspruchsberechtigte eine Person ist, die dem Haushalt, in dem das Kind lebt, angehört und kein Elternteil ist, nach dem Todesfall weiterhin zu Familienzulagen zum einfachen Satz berechtigt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior